



SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV-Wartburgstadt Eisenach e. V. und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen. Er ist rechtlicher Nachfolger der BSG Motor Eisenach.
2. Sitz des Vereins ist die Stadt Eisenach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit und die Art ihrer Verwirklichung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Sport und Spiel
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege
 - c) die Pflege und Förderung von Sportarten und Disziplinen
 - d) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - e) Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen
 - f) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) beschließen.
6. Unvereinbarkeitsbeschluss
Grundlage des Wirkens des SV Wartburgstadt Eisenach e. V. ist sein Bekenntnis und das seiner Mitglieder, Organe und Gremien zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der SV Wartburgstadt Eisenach e. V. vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz so wie die Wahrung seiner parteipolitischen Neutralität. Er missbilligt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen entschieden und tritt gegen jegliche Art von Extremismus ein. Der SV Wartburgstadt Eisenach e. V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung.

§ 3

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann nur als Einzelmitgliedschaft erworben werden. Zur Aufnahme ist die Abgabe einer Eintrittserklärung schriftlich erforderlich, auf welcher bei Personen unter 18 Jahren die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen ist. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung einer Mitgliedschaft.
2. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Sektionen und die Sektionsleitungen über die Aufnahme von Einzelpersonen.
4. Die Mitglieder des Vereins erkennen das Grundgesetz der BRD an.



§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Mit der Abmeldung erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderhalbjahres des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - b) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Ausgeschlossene schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
 - c) durch Ausschluss bei Verstoß gegen § 2 Punkt 6 (Unvereinbarkeitsbeschluss)

§ 5 Beitragswesen

1. Von allen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt halbjährlich (im Januar und im Juli des Geschäftsjahres) per Einzugsermächtigung.
3. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
4. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und / oder Sonderbeiträge festsetzen.
6. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren, deren Entwicklung sowie Sonderregelungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Finanzrichtlinie des Vereins festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zwischen der veröffentlichten Einberufung (im Aushang) und dem Termin der Jahreshauptversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
2. Die Jahreshauptversammlung wird nach Vorliegen des Kassenberichts, bis 31. August des nachfolgenden Jahres durchgeführt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Wahl von drei Kassenprüfern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Anfragen und Beschlussfassung von Anträgen
 - i) Auflösung des Vereins



4. Der/die Vorsitzende oder ein Vertreter leiten die Jahreshauptversammlung.
5. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung sowie über Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich in dieser Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.
6. Stimmberechtigt bei der Jahreshauptversammlung sind die unter § 3, Absatz 2. a), b), d) genannten Mitglieder.
7. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
8. Die Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis zum 31. 12. des Geschäftsjahres vorliegen. Nur über diese Anträge wird während der nächsten Jahreshauptversammlung abgestimmt. Sie werden allen Vereinsmitgliedern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift zur Kenntnis gegeben. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Jahreshauptversammlungen.

§ 8

Der Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Geschäftsführer/in
 - der/die Hauptsportwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die Pressewart/in
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/seiner Vertreters/Vertreterin. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/im

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Vierteljährlich treten der Gesamtvorstand sowie je ein kompetenter Vertreter der dem Verein angeschlossenen Sektionen zu einer Beratung zusammen.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung den Vorstand um Beisitzer zu erweitern. Diese werden kooptiert, sind jedoch nicht stimmberechtigt.



§ 9 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Eisenach e.V. welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 09.03.1994 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 26.06.2019 geändert worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorliegende Form der Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.